

Beschluß

In dem Parteiordnungsverfahren

1/2002/P

auf Antrag

des SPD-Unterbezirks **G.**
vertr. durch den Vorsitzenden **D.**

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

M.

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission am 21. März 2002 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,
Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertretender Vorsitzender,
Ingrid Teichmüller, Stellvertretende Vorsitzende,

beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der
Landesschiedskommission Bayern vom 17. Dezember 2001 wird als unzulässig
verworfen.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 24. Januar 2001 hatte der Antragsteller unter Darlegung der Gründe bei der Schiedskommission des zuständigen Unterbezirks die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen den Antragsgegner mit dem Ziel des Parteiausschlusses beantragt. Zur Begründung war angeführt worden, daß der Antragsgegner erheblichen Schaden für das Ansehen der Partei herbeigeführt habe, indem er „mittels diverser öffentlicher sowie parteiinterner Verlautbarungen das Ansehen des Unterbezirksvorsitzenden und dessen Führung des Unterbezirks unsachlich kritisiert habe“, was im einzelnen näher ausgeführt und mit Unterlagen belegt wurde.

Nachdem mehrere Mitglieder der bestehenden Unterbezirksschiedskommission ihr Amt niedergelegt hatten, es nicht gelungen war, auf Unterbezirksebene eine Schiedskommission zu wählen und der Antragsteller deswegen die Landesschiedskommission angerufen hatte, bejahte diese ihre Zuständigkeit und führte am 1. September 2001 eine mündliche Verhandlung durch, in deren Verlauf auch die Möglichkeiten einer gütlichen Einigung

erörtert wurden und als deren Ergebnis die Schiedskommission den Beteiligten einen Vergleichsvorschlag unterbreitete. Dieser wurde zwar vom Antragsteller, nicht jedoch vom Antragsgegner unterzeichnet.

Daraufhin erteilte die Landesschiedskommission Bayern mit Beschluß vom 17. Dezember 2001 gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1 OrgStatut dem Antragsgegner eine Rüge. Zur Begründung ist im wesentlichen ausgeführt, daß der Antragsgegner die von ihm teilweise auch öffentlich erhobenen Vorwürfe hinsichtlich des Finanzgebarens und der in der Parteiarbeit zu setzenden Schwerpunkte aufrechterhalten habe, auch nachdem er im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens eine Unterlassungserklärung abgegeben und eine Kommission die Erklärung der Revisoren des Unterbezirks vom 31. Oktober 2000 betreffend den Kassenbericht des Kreisverbandes überprüft habe, wobei sich keine Hinweise auf Beanstandungen ergeben hätten. Gleichwohl habe der Antragsgegner die Behauptung wiederholt, ein Vorstandsmitglied des Antragstellers gebrauche Gelder der Partei in rechtswidriger und parteischädigender Art und Weise. Damit habe der Antragsgegner gegen das innerparteiliche Gebot der Solidarität verstoßen, indem er zur Lösung interner Meinungsverschiedenheiten versucht habe, öffentlichen Druck zu erzeugen, obwohl ihm bekannt gewesen sei, daß der diesbezügliche Revisionsbericht keinerlei Beanstandungen aufgewiesen habe. Der innerparteilich angezeigte Weg zur Kontrollkommission sei nicht beschritten, eine gütliche Beilegung vom Antragsgegner abgelehnt worden. Durch seine „Flucht in die Öffentlichkeit“ habe der Antragsgegner - bei aller Anerkennung der von den Beteiligten vertretenen unterschiedlichen Gewichtungen der inhaltlichen Prioritäten bei der politischen Arbeit - mißachtet, daß die innerparteiliche Meinungsbildung bei Auseinandersetzungen von demokratischen Grundsätzen und solidarischem Handeln geprägt sein müsse. Öffentliche, persönliche Angriffe gegenüber Parteimitgliedern führten insgesamt auch dazu, daß dem Ansehen der Partei Schaden zugefügt werde.

Die Entscheidung, die den Hinweis auf die Möglichkeit der Berufungseinlegung zur Bundesschiedskommission enthielt, wurde dem Antragsgegner mit Übergabe-Einschreiben zugestellt, das nach einer von der Bundesschiedskommission eingeholten Auskunft der Deutschen Post am 18. Dezember 2001 der Ehefrau des Antragsgegners übergeben wurde.

Hiergegen legte der Antragsgegner mit am 2. Januar 2002 aufgegebenem Telegramm, das nach einem vergeblichen Zustellungsversuch am frühen Abend des 2. Januar am Morgen des 3. Januar im Willy-Brandt-Haus in Berlin ausgeliefert wurde, Berufung ein; diese begründete er mit Schreiben vom 15. Januar, das am 17. Januar 2002 bei der Bundesschiedskommission einging, zunächst damit, daß das von der Landesschiedskommission durchgeführte Verfahren mit Mängeln behaftet gewesen sei. Zu Unrecht sei der Genosse A. wegen seiner eigenen Betroffenheit in einem parallelen Verfahren nicht nach § 11 Abs. 3 SchiedsO als sein Beistand zugelassen worden. Demgegenüber sei in fehlerhafter Weise für den Antragsteller der Genosse Sch. als Beistand zugelassen worden, obwohl nach § 11 Abs. 2 SchiedsO verfahrensbeteiligte Organisationsgliederungen durch höchstens zwei Sitzungsvertreter repräsentiert sein dürften. Die Erörterung vor der Landesschiedskommission am 1. September 2001 könne daher nicht als mündliche Verhandlung, sondern nur als Anhörung mit dem Ziel einer gütlichen Beilegung i.S.d. § 10 SchiedsO gewertet werden. In der Sache seien die entscheidungstragenden Feststellungen der Landesschiedskommission falsch. Er habe seine Kritik am Finanzgebahren von Funktionären des Antragstellers ausschließlich parteiintern und zudem nur in Frageform geäußert. Demgegenüber habe der Antragsteller durch das angestrebte zivilgerichtliche Verfahren das Risiko einer öffentlichen Erörterung geschaffen. Ihm gehe es in erster Linie darum, die von ihm gerügten Mißstände parteiintern zu überprüfen. Die Berufung sei im übrigen auch unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 2

SchiedsO zulässig, weil es sich bei der Entscheidung der Vorinstanz nicht um eine Berufungs-, sondern wegen des Ausfalls der Unterbezirksschiedskommission um eine erstinstanzliche Entscheidung gehandelt habe. Das Mitgliedsbuch wurde mit Schreiben vom 18. Januar 2002, eingegangen am 22. Januar 2002, vorgelegt.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die Berufung wegen Fristversäumung in mehrfacher Hinsicht für unzulässig, im übrigen aber auch für unbegründet. Die Anhörung vor der Landesschiedskommission am 1. September 2001, bei der er ordnungsgemäß vertreten gewesen sei, werde den Anforderungen des § 11 SchiedsO gerecht. Die Nichtzulassung des Genossen A. als Beistand des Antragsgegners sei sachgerecht gewesen. Im übrigen habe die Landesschiedskommission, nachdem eine gütliche Einigung an dem Antragsgegner gescheitert sei, völlig zu recht dessen Verhalten als parteischädigend sanktioniert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen.

II.

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission Bayern vom 17. Dezember 2001, die gegen ihn eine Rüge nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 OrgStatut ausgesprochen hat, ist als unzulässig zu verwerfen.

Dies folgt aus der nach Auffassung der Bundesschiedskommission nach ihrem Sinn und Zweck auch bei der vorliegenden Fallkonstellation anzuwendenden Vorschrift des § 26 Abs. 2 SchiedsO. Nach dieser ist u.a. die Berufung des Antragsgegners gegen eine Berufungsentscheidung der Bezirksschiedskommission dann nicht zulässig, wenn diese lediglich z.B. eine Rüge verhängt hat. Wie sich aus dem Gesamtzusammenhang der Regelung ergibt, soll diese verhindern, daß die Bundesschiedskommission sich - vorausgesetzt, es ist ein zweistufiges Verfahren vorausgegangen - auch mit solchen Vorwürfen befassen muß, die auf den unteren Ebenen als parteiordnungsrechtlich wenig gewichtig eingeschätzt worden sind und bei denen die Antragstellerseite diese Einschätzung akzeptiert.

Auch vorliegend hat das Verfahren jedenfalls auf der Ebene der Unterbezirksschiedskommission seinen Ausgang genommen; daß es aus objektiven Gründen (Amtsniederlegung durch Schiedskommissionsmitglieder auf Unterbezirksebene, fehlende Aussicht auf Neuwahl innerhalb angemessener Frist) nicht zu einer Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission gekommen ist, ändert nichts daran, daß vor der Bundesschiedskommission zwei Ebenen mit der Sache befaßt waren. Die Schiedsordnung zeigt auch an anderer Stelle, daß sie dem Beschleunigungsgebot den Vorrang gibt, sofern der Antragsteller dies wünscht (§ 6 Abs. 4 SchiedsO). Eine „Berufungsentscheidung“ der Bezirksschiedskommission läge nur dann nicht vor, wenn eine Sofortmaßnahme angeordnet worden wäre, die das damit zugleich eingeleitete Parteiordnungsverfahren unmittelbar auf der Bezirksebene hätte beginnen lassen.

Im übrigen dürfte sich die Berufung auch deswegen als unzulässig erweisen, weil jedenfalls die Berufungsbegründung nicht innerhalb der Frist von insgesamt 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung (§§ 26 Abs. 3 Satz 2, 25 Abs. 2 Satz 1 SchiedsO) eingegangen ist. Die Entscheidung der Landesschiedskommission wurde dem Antragsteller mit

Übergabeeinschreiben - das es bei Schaffung der Schiedsordnung als Begriff noch nicht gab, das aber nach Sinn und Zweck in gleicher Weise wie der Rückschein sicherstellen soll, daß die Aushändigung hinreichend dokumentiert wird und nachzuweisen ist - am Dienstag, den 18. Dezember 2001, durch Aushändigung an seine Ehefrau wirksam zugestellt (§ 29 Abs. 2 SchiedsO). Danach kann dahinstehen, ob nicht auch schon die zweiwöchige Frist zur Einlegung der Berufung, die wegen des Feiertags 1. Januar am Mittwoch, den 2. Januar 2002 ablief, versäumt ist, weil das vom Antragsgegner am 2. Januar 2002 offenbar um 16.14 Uhr aufgegebene Telegramm tatsächlich erst am Donnerstag, den 3. Januar 2002, im Parteihaus übergeben wurde, oder ob insoweit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Fristversäumung zu gewähren wäre, weil der Antragsteller nicht damit hätte rechnen müssen, daß das Telegramm am gleichen Tage nicht mehr zugestellt werden kann.

Nach alledem verbleibt es bei der von der Landesschiedskommission verhängten Rüge.

.....
(Hannelore Kohl)